

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.04.2015

zu Ltg.-624/A-5/127-2015

-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 21. April 2015

im Hause

LR-P-L-397/045-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend Gatterjagd in Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-624/A-5/126-2015, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

In Niederösterreich gibt es 74 Eigenjagdgebiete, die gem. § 7 des niederösterreichischen Jagdgesetzes als umfriedete Eigenjagdgebiete (UEJ) bewirtschaftet werden, eine Gesamtfläche von 25.500 ha aufweisen und in den Bezirken Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Korneuburg, Lilienfeld, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten Land, Tulln und Wiener Neustadt Land liegen.

In Niederösterreich gibt es vier Wintergatter für Rotwild mit einer Gesamtfläche von 182 ha, die in den Bezirken Lilienfeld, Neunkirchen und Scheibbs liegen und 694 gemeldete Notzeitfütterungen für Rotwild, die in den Bezirken Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Korneuburg, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, St. Pölten Land, Scheibbs, Tulln, Wiener Neustadt Land und Zwettl liegen.

Die Regelungen betreffend der Gehege zur Fleischgewinnung von Wildtieren im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Anlagen zur Aufzucht bzw. Zucht von Fasanen, Stockenten, Rebhühnern und anderen Tierarten sind im Bundestierschutzgesetz geregelt. Sie fallen daher in die Bundesvollziehung und unterliegen somit nicht dem Anfragerecht.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.

